

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

2. Änderung zur Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **28.11.2024** die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 01.03.2014 beschlossen:

§ 1

(2) Benutzungsgebühren:

1. Für die Bestattung von

1.1 Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1140,00 EURO
1.2 Personen unter 10 Jahren	960,00 EURO
1.3 Tot- und Fehlgeburten	270,00 EURO
1.4 Urnen	515,00 EURO
1.5 Tieferlegungen	1265,00 EURO

6. für sonstige Leistungen

6.2 Umbettungen von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit	125,00 EURO/ Stunde
6.3 Abräumen von Gräbern samt Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen	
- Einzelgrab	565,00 EURO
- Doppelgrab	726,00 EURO
- 3-fach Grab	821,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eichstetten am Kaiserstuhl, 18.12.2024


Michael Bruder
Bürgermeister



Hinweis:

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.